

Frauen in öffentlichen Aemtern

Autor(en): **G.H.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **20 (1964)**

Heft 11

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-846083>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Frauen in öffentlichen Aemtern

Im Jahre 1907 — also vor 57 Jahren — wurde dem Art. 16 der zürcherischen Kantonsverfassung ein Absatz 2 angefügt von folgendem Wortlaut: „Die Gesetzgebung hat zu bestimmen, inwieweit bei der Besetzung öffentlicher Aemter das Stimmrecht und die Wählbarkeit auch Schweizer Bürgerinnen verliehen werden kann.“

Das unlängst durch das Statistische Amt der Stadt Zürich veröffentlichte Werk von Dr. Emma Steiger „*Geschichte der Frauenarbeit in Zürich*“ bemerkt hierzu (S. 248): „Man wollte damit zwar einerseits den Frauen ein Türlein in bestimmte Aemter öffnen, andererseits den Stimmberechtigten aber doch das Recht vorbehalten, bei jedem Gesetz zu entscheiden, an welches Amt eine Frau zugelassen werden sollte.“

Maxime: Es nimmt die eine Hand weg, was die andere zu geben bereit ist!

Das erwähnte Werk — welches als offizielle Publikation der Stadt Zürich betrachtet werden muss — ist in der Interpretation von KV Art. 16 Abs. 2 ausserordentlich optimistisch und fortschrittlich. In diesem Sinn steht geschrieben: „Da nirgends steht, was man unter einem Amt zu verstehen habe, setzte sich nach und nach die Auffassung durch, dass Art. 16 Abs. 2 der Kantonsverfassung nur für Behörden, wie z. B. die *Armenpflegen* und die *Schulpflegen* oder Aemter wie die *Geschworenen Geltung* habe, die Frauen aber ohne weiteres auch als *Beamte mit selbständigem Geschäftskreis* gewählt werden können.“ Die Verfasserin be ruft sich auf die Ratsverhandlungen vor Erlass von KV Art. 16 Abs. 2, es sei damals nur von der Wählbarkeit zu eigentlichen Staatsorganen die Rede gewesen. Sie zitiert ferner aus dem Standardwerk von Prof. Giacometti „*Das Staatsrecht der schweizerischen Kantone*“ den Passus: „Die Frauen sind dann vor allem als *Beamte* wählbar. Ja, für die Wählbarkeit als Beamte ist im allgemeinen das Aktivbürgerrecht nicht erforderlich.“

Zur Interpretation von KV Art. 16 Abs. 2 befragt, hat die *Direktion des Innern des Kantons Zürich* in einem sehr höflichen Schreiben die optimistische Interpretation von KV Art. 16 Abs. 2 nicht bestätigt, wie sie im Werk von Dr. Emma Steiger geschildert wird.

Die Direktion des Innern verneint die Möglichkeit, Frauen als Be hördenmitglieder ohne ausdrückliche gesetzliche Grundlage zu be rufen, und zwar auf allen Stufen des Kantons, der Bezirke und der Gemeinden.

Frauen sind nach dieser regierungsrätlichen Stellungnahme *ausgeschlos sen* als Beamte, die durch Volkswahl berufen werden, wie z. B. die Notare und die Betreibungsbeamten. Schliesslich sei KV Art. 16 Abs. 2 auch auf jene Beamten zu beziehen, die mindestens teilweise bestimmte, ihnen durch die Gesetzgebung übertragene öffentlichrechtliche Aufgaben selb-

ständig erfüllen. Auf Grund dieser Interpretation sind Frauen ausgeschlossen z. B. als Staatsangestellte oder Zivilstandsbeamte.

Der bescheidene Bereich, in dem Frauen im Staatsdienst zugelassen sind, beschränkt sich auf den Kreis „öffentlicher Funktionäre, die nicht kraft eigener gesetzlicher Kompetenz, sondern lediglich kraft Delegation des Amtsinhabers oder einer Behörde tätig werden oder schliesslich überhaupt nur nach Weisung ihrer Vorgesetzten arbeiten.“

Von öffentlichen Aemtern im Sinn von KV Art. 16 Abs. 2 kann in diesen Fällen nicht mehr gesprochen werden.

Stadt und Kanton geben regelmässig einen Etat heraus, d. h. ein Verzeichnis ihrer Behörden, Beamten und Angestellten. Danach sind Frauen wohl zahlreich vertreten in allen Büroberufen. Wie die regierungsrätliche Interpretation von KV Art. 16 Abs. 2 dies erwarten lässt, tritt die Frau in den höheren Aemtern von Kanton und Stadt Zürich nicht stärker in Erscheinung als das Blümchen am männlichen Veston. Wenn aber nach dem Etat des Kantons Zürich eine Direktorin dem Strahlenbiologischen Institut vorsteht, eine Aerztin die Psychiatrische Poliklinik leitet, nach dem Etat der Stadt Zürich eine „wissenschaftliche Mitarbeiterin“ mit der Leitung des Rietberg-Museums betraut ist, eine Rektorin der Städtischen Töchterschule III (Frauenbildungsschule) vorsteht, erhebt sich die Frage, ob diese an leitenden Stellen tätigen Frauen nicht doch „mindestens teilweise bestimmte, ihnen durch die Gesetzgebung übertragene öffentlich-rechtlichen Aufgaben selbständig erfüllen.“

Die enge regierungsrätliche Interpretation von KV Art. 16 Abs. 2 scheint doch in einigen wenigen Präzedenzfällen durchbrochen zu sein.

Bei Durchsicht der Etats von Kanton und Stadt Zürich ergibt sich, dass die Akademikerinnen anderer Fakultäten sich bedeutend besser stellen als die *Juristinnen*. Diese letzteren sind in gleicher Weise wie ihre männlichen Kollegen ausgebildet und hinreichend geschult, im Staat und namens des Staates zu handeln. In der Verwaltung von Stadt und Kanton Zürich sind sie in wenigen Exemplaren vertreten und während eines in Pflichterfüllung gelebten Lebens steigen sie nicht über die Stufe der Sekretärin 1. Klasse hinaus. Sie haben in erster Linie unter der engen Interpretation von KV Art. 16 Abs. 2 zu leiden und erscheinen tatsächlich als ein von Amtes wegen gedrückter Berufsstand. Voller Verwunderung und Bewunderung schauen sie auf zu der Direktorin des Strahlenbiologischen Institutes oder der Leiterin des Rietberg-Museums und stellen fest, dass

Frauen anderer Fakultäten es im Staat bedeutend weiterbringen als die Juristinnen.

Dr. G. H. (aus der „Tat“ vom 28. Okt. 64)